



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Merkblatt

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Fachstellen und Projekte

Kontakt: Denisa Piattini, Beauftragte Bilingualer Unterricht, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich
Telefon 043 259 77 85, denisa.piattini@mba.zh.ch

21. August 2025
1/2

für Lernende über das zweisprachige Qualifikationsverfahren

Vermerk im Notenausweis

Wenn Sie in einem zweisprachig unterrichteten Fach die Abschlussprüfung zweisprachig ablegen und bestehen, erhalten Sie im Notenausweis einen entsprechenden Vermerk.

Wie sehen zweisprachige Abschlussprüfungen aus?

Es werden nur diejenigen Teile in der Zweitsprache geprüft, die auch im Unterricht in der Zweitsprache erarbeitet wurden.

Zweite Sprache wird teilweise einbezogen: Wie bereits im Unterricht werden auch im Qualifikationsverfahren Texte, Anweisungen und Fragen zum Teil in der Zweitsprache abgegeben und Aufgaben in der Zweitsprache gelöst. Sie präsentieren einen Sachverhalt oder führen ein Gespräch in der zweiten Sprache. Einzelne deutsche Wörter dürfen bei Bedarf eingeschoben werden (code switching).

Wenn Sie *voll immersiv* (nur in der zweiten Sprache) unterrichtet worden sind, ist die Abschlussprüfung entsprechend nur in der zweiten Sprache verfasst.

Versuchen Sie während der *mündlichen* Prüfung stets die Zweitsprache zu gebrauchen. Wenn Sie eine Antwort nicht in der Zweitsprache geben können, können Sie auf Deutsch antworten. Fällt Ihnen ein Wort in der Zweitsprache nicht ein, sagen Sie dieses Wort auf Deutsch. Falls Sie etwas nicht verstehen, dürfen Sie selbstverständlich nachfragen.

In der *schriftlichen* Prüfung sind Fragen, welche in der Zweitsprache verfasst sind, grundsätzlich auch in der Zweitsprache zu beantworten. Sie haben die Möglichkeit, ein Wörterbuch (nicht elektronisch) zu benutzen. Falls Sie eine Antwort nicht in der Zweitsprache verfassen können, geben Sie die Antwort auf Deutsch.

Wie werden zweisprachige Prüfungen bewertet?

Für die Bewertung der zweisprachig absolvierten Qualifikationsbereiche bzw. Positionen ist die fachliche Leistung entscheidend. Sprachliche Probleme in der Zweitsprache fliessen nicht in die Prüfungsnote, solange die Aussage verständlich ist.



Für die Prüfungsnote wird nur die fachliche Leistung bewertet. Wenn die Leistungen in der Zweitsprache genügend sind, erhalten Sie dafür keine Note, sondern einen Vermerk im Notenausweis. Dieser Vermerk lautet entweder „zs“ für zweisprachige Prüfung – Profil standard oder „za“ für zweisprachige Prüfung – Profil advanced.

Sind Ihre sprachlichen Leistungen in der Zweitsprache ungenügend, erhalten Sie keinen Vermerk.

Wer prüft welchen Qualifikationsbereich?

Allgemeinbildung:

Dieser Qualifikationsbereich wird von der Lehrperson geprüft, welche die Allgemeinbildung zweisprachig unterrichtet hat.

Kauffrau / Kaufmann:

Dieser Qualifikationsbereich, bzw. Teile davon, werden zweisprachig einerseits von der Lehrperson geprüft, welche den Unterricht zweisprachig erteilt hat, und anderseits einer Expertin bzw. einem Experten, welche bzw. welcher die Zweitsprache gut beherrscht

Berufskunde / Berufskennntnisse:

Dieser Qualifikationsbereich, bzw. Teile davon, werden zweisprachig einerseits von der Lehrperson geprüft, welche den Unterricht zweisprachig erteilt hat, und anderseits einer Expertin bzw. einem Experten, welche bzw. welcher die Zweitsprache gut beherrscht.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Lehrperson.